

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

**4. Sitzung (20.12.1877)**

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1877.

### Gegenwärtig:

die in voriger Sitzung erschienenen Mitglieder; ferner Ihre Großherzoglichen Hoheiten die Prinzen Wilhelm und Karl von Baden, Herr Freiherr von Marshall.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban, der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Stößer, Herr Ministerialrath Dr. Arnsperger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Oberhofrichter Oblicher.

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet, wird alsbald in die Tagesordnung eingetreten.

Kreis- und Hofgerichtsdirektor von Hillen berichtet Namens der Petitionskommission über die Erledigung der auf dem letzten Landtag von der ersten Kammer dem Staatsministerium überwiesenen Petitionen. Die Zahl derselben betrage 17; die meisten seien vom Großherzoglichen Handelsministerium zu erledigen gewesen; die Kommission habe sämtliche Erledigungsnachweise geprüft und beantragt, die Petitionen für erledigt zu erklären und zur Tagesordnung überzugehen. Zu etwa gewünschter Auskunft über die Art der Erledigung einer oder der andern Petition sei der Berichterstatter selbstverständlich bereit.

Da Niemand sich mehr zum Worte meldet, wird vom Präsidenten der Kommissionsantrag als angenommen erklärt.

Namens derselben Kommission erstattet sodann Prälat Doll Bericht über die Petition der allutherischen Gemeinde von Sperlingshof und Umgegend, betreffend die Abänderung der durch das Gesetz vom 7. Juni 1848 festgesetzten Formeln des Huldigungs-, Dienst- und Fahnenedes. Das Petition dieser von einigen Mitgliedern der Gemeinde Namens der 60 dazu gehörigen Familien unterzeichneten Petition gehe dahin, daß in die Formel des Fahnen-,

Huldigungs- und Diensteides bei der Verpflichtung zur Treue gegen den Fürsten und zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen die Worte hinzugesetzt werden möchten, entweder „nach bestem Wissen und Gewissen“ oder „alle nach Gottes Wort schuldige (Treue sc.)“ oder „wie es einem Christen gebührt“. Diese Abänderung verlangten die Petenten in erster Reihe für alle Eidepflichtigen, in zweiter Reihe wenigstens für sich selber. Motiviert werde dieses Verlangen damit, daß nach Ansicht der Petenten ein unbedingter Gehorsam nur Gott allein zu leisten sei, der Obrigkeit aber und den Gesetzen nur infoweit, als die Forderungen derselben nicht im Widerspruch mit den Geboten Gottes stehen. Ob ein solcher Widerspruch vorhanden, sei nach Meinung der Petenten für jeden Einzelnen leicht zu konstatiren, da die Gebote Gottes in der Bibel niedergelegt seien. Sofern nun den Petenten zugewillt werde, sich im Voraus allen Gesetzen gegenüber zum Gehorsam zu verpflichten, verlange man nach ihrer Ansicht etwas ihrem Glauben widerstreitendes und veresse sie damit, entgegen der verfassungsmäßig garantirten Gewissensfreiheit, in die Notwendigkeit, entweder ihren Glauben zu verleugnen, oder sich allen den Nachtheilen auszusetzen, welche mit einer Verweigerung der betreffenden Eide verbunden seien.

Die Kommission sei zunächst der Ansicht, daß diese Petition nur insofern vor das Forum des hohen Hauses

gehöre, als damit die Abänderung des Huldigungs- und Diensteides begeht werden, da der Fahneneid auf Grund der Militärkonvention festgesetzt sei und somit badischerseits nicht einseitig abgeändert werden könne. Bezuglich jener beiden Eide aber könnte man jene Aenderung für unbedenklich halten, wenn nicht gerade durch die dem Petition gegebene Motivierung gezeigt würde, daß die selbe nicht eine Verstärkung der Versicherungsformel, sondern vielmehr einen Vorbehalt bezwecke, wie er nur auf Grund eines Mißverständnisses bezüglich der Natur jedes Staatsgesetzes gefordert werden könne. Dieses sei nicht ein von außen her dem Einzelnen auferlegter fremder Wille, sondern der Ausdruck des Gesammtwillens eines Volkes, der, wie er unter Mitwirkung jedes Einzelnen zu Stande komme, auch jeden Einzelnen verpflichte. Diesem Letzteren einen solchen Vorbehalt gestatten, heiße den Gehorsam gegenüber dem Gesetz der subjektiven Willkür anheimgeben, da die Bibel zwar religiöse und sittliche Prinzipien aufstelle, keineswegs aber einen Maßstab abgebe zur Detailkritik der staatlichen Gesetzgebung. Dass übrigens das Verhalten des Individuum gegenüber dem Gesetz sich auf Grundlage der Bibel keineswegs für alle Fälle unzweifelhaft feststellen lasse, zeigten die Petenten selbst, da ihre der großen Mehrheit der übrigen protestantischen Christen gegenüber verschwindend erscheinende Minderzahl allein das Verlangen der Eidesleistung nach der bisherigen Formel als eine Verleugnung der Gewissensfreiheit betrachte. Es sei zu hoffen, daß die Petenten ihr Mißverständnis einsehen und sich überzeugen, daß man gerade auf Grund des göttlichen Gebots auch ein guter Staatsbürger sein müsse. Die Kommission beantrage den Übergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Das Haus tritt nunmehr in die Beratung des von Verwaltungsgerichtshofspräsidenten Schwarzmüller erstatteten Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Bezug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend,

#### Beilage Nr. 45.

**Hummel:** Der Kommissionsbericht hebe in präziser Ausdrucksweise hervor, daß der vorliegende Entwurf nur eine Fortsetzung des Gesetzes vom 29. Juli 1874 über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten bilden solle, dessen Geltungsdauer mit dem 31. d. J.

ablaufe, und daß aus dem neuen Gesetz deßhalb jede Veränderung jenes Gesetzes fernzuhalten sei. Nur von diesem Standpunkte aus könne er dem Gesetz zustimmen, denn die in dasselbe aufgenommenen Grundsätze dürften in einem definitiven Gesetz nicht zur Anwendung kommen. Jenes Gesetz von 1874 sei notwendig geworden durch Einführung der Städteordnung, da die Steuergesetzgebung den Veränderungen der Gemeindeordnung habe Rechnung tragen müssen. Man habe die Geltungsdauer jenes Gesetzes auf drei Jahre fixirt, um der Regierung und den Ständen eine hinlängliche Frist zur Ausarbeitung und Beratung eines die Gemeindebesteuerung definitiv regelnden Gesetzes zu geben. Nur in der Erwartung dieser definitiven Regelung und durchdringen von der Notwendigkeit, zunächst ein Gesetz zu schaffen, welches die Ausführung der Städteordnung ermögliche, habe man die schon damals aufgetauchten sehr erheblichen Bedenken gegen den Inhalt des Gesetzes zurückgedrängt. Inzwischen habe sich jene Erwartung nicht realisiert und man stehe vor der Notwendigkeit, ein weiteres provisorisches Gesetz zu votiren. Dasselbe würde eine einfache Fortsetzung des Gesetzes von 1874 sein können, allein es seien inzwischen wichtige Veränderungen in der Steuergesetzgebung eingetreten. Es sei nicht seine Absicht, hier auf eine Erörterung des Steuersystems im Allgemeinen einzugehen, er erlaube sich nur kurz auf seinen früher präzisierten und näher motivierten Standpunkt gegenüber dem Erwerbsteuergesetz zurückzukommen. Er habe sich i. Bt. hauptsächlich deßhalb gegen dasselbe erklärt, weil der Vollzug des Gesetzes mit großen Unzuträglichkeiten verbunden sein würde. Die bisherigen Erfahrungen hätten seine Ansicht bestätigt; es seien diese Unzuträglichkeiten nicht die Schuld der Behörden, sondern durch den Inhalt und Geist des Gesetzes gegeben, man dürfe daher auch nicht hoffen, sie mit der Zeit verschwinden zu sehen. Indessen bestehé das Gesetz nun einmal und sei als solches zu respektieren. Ein Motiv indessen, welches ihn gegen das Erwerbsteuergesetz bestimmt habe, sei übrigens auch gerade dessen Konsequenz für die Gemeindebesteuerung gewesen. Die definitive Regelung dieser sei durch das Dazwischenkommen jenes Gesetzes um einige Jahre verschoben worden, überdies aber seien diejenigen Nachtheile, welche schon bei der Kritik des Gemeindebesteuerungsgesetzes von 1874 betont worden seien, jetzt theilweise in erhöhtem Maße zu beklagen. Er wolle auf die verschiedenen Beschwerdepunkte, namentlich auf das Mißverhältniß zwischen den verschiedenen Steuertypen nicht zurückkommen, sondern sich darauf beschränken, kurz auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen des



Katasters einzugehen. Schon durch die neue Katastrirung der Häuser und Gelände, welche im vorigen Jahre ihren Abschluß erreichte, sei das Kataster erheblich in seinem Haupttheile verändert und dadurch die Einbringung einer Novelle auf dem letzten Landtag veranlaßt worden, wonach auch künftig das Grund- und Häusersteuerkapital bei der Gemeindebesteuerung nur in seinem früheren Verhältniß zum Gewerbesteuerkapital für die Gemeindeumlage in Anspruch genommen werden sollte. Jetzt liege außer dem neuen Grund- und Häusersteuerkataster auch das neue Erwerbsteuerkataster vor, welches die frühere Basis neuwärts verrückt. Durch ein Zahnenexperiment könne dem nicht abgeholfen werden. Denn während im Staatssteuersystem der Steuerfuß für die verschiedenen Steuern verschieden bestimmt werde und die zeitweise bestehende Gleichheit der Steuerfüße nur eine zufällige sei, werde die Gemeindesteuer, welche auf dem §. 75 der Gemeindeordnung beruhe, gleichmäßig auf alle Steuerkapitalien umgelegt und nehme keine Rücksicht auf das ungleiche Anwachsen der verschiedenen Arten dieser Kapitalien. Dazu komme, daß das Verhältniß der Steuerkapitalien und ihres Anwachsens zu einander in den verschiedenen Gemeinden des Landes ein höchst verschiedenes, und darum eine etwaige Berechnung der Steuerfüße schwer durchführbar sei. Wenn er gleichwohl für das Gesetz stimme, so stimme er dagegen keineswegs mit den in demselben enthaltenen Grundsätzen überein. Er schließe mit der Hoffnung, daß es der Regierung gelingen möge, während der Geltungsbauer des vorliegenden Gesetzes, also in der Zeit bis zum 31. Dezember 1878, ein neues Gemeindebesteuergesetz vorzulegen, welches die jetzt noch bestehenden Bedenken beseitige.

Freiherr von Göler: Die heute vernommenen Worte des Prälaten Doll hätten ihm wieder klar vor die Seele geführt, daß ein guter Staatsbürger sich den Konsequenzen auch derjenigen Gesetze unterwerfen müsse, gegen welche er gestimmt hat. Er enthalte sich daher eines Zurückkommens auf das in der Grundsteuerfrage seiner Zeit von ihm Gesprochene, sowie auf die von ihm gegen das Erwerbsteuergesetz ausgesprochenen Bedenken. Auch finde er in dem vorliegenden Entwurf keine Veranlassung, die wirtschaftlichen Notstände, unter welchen Handel, Industrie und Landwirthschaft zu leiden hätten, zur Sprache zu bringen. Er wolle vielmehr sich nur über ein Prinzip äußern, welches seither für die Gemeindebesteuerung gegolten habe und leider auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden sei. In jeder Gemeinde gebe es Ausgaben, welche nicht alle Gemeindemitglieder in gleichem Maße

angingen. Mit Recht ziehe daher die bisherige Gesetzgebung und so auch der vorliegende Entwurf dieselben in verschiedenem Maße zu den Umlagen bei. Allein das gegenwärtige Verhältniß, welches nach dem Entwurf noch weiter erhalten werden soll, daß in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, das Klassensteuerkapital und das Kapitalrentensteuerkapital zu einem Sechstel beigezogen werde, sei ein rein willkürliches, statt dessen man je nach den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde auch  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{10}$  sagen könne. Der Verein für Sozialpolitik habe in dieser Beziehung einen praktischen Wink gegeben durch seinen Beschuß, man solle das Kriterium der Besteuerung nicht in die Art der Steuerpflichtigen, sondern in die der Gemeindeausgaben legen, so daß man bestimme, zu diesen Gemeindeausgaben werden alle Steuerkapitalien herangezogen, zu jenen nicht. Er bedauere, daß das alte Prinzip auch in den vorliegenden, wenn auch nur provisorischen Entwurf übergegangen sei. Man komme dadurch in einen Interessenkampf, der namentlich in der Gemeinde zu vermeiden sei. Wenn der Staat die Aufgabe haben könne, nothleidenden Zweigen der Volkswirtschaft durch die Art der Besteuerung aufzuholen, so liege dagegen eine solche Aufgabe nicht in dem engen Rahmen des Gemeindelebens. Hier müsse vielmehr der Grundsatz gelten, daß keiner von seinem Nachbar sich etwas schenken zu lassen brauche. Sodann fürchte er, daß Art. VII. des Gesetzes (wornach dasselbe am 31. Dezember 1. J. seine Geltung wieder verlieren soll), nicht zur Ausführung, vielmehr in nicht gar langer Zeit ein neues Gesetz zur Vorlage kommen werde, wodurch das gegenwärtige provisorische Gesetz von Neuem provisorisch verlängert werde. Seiner Ansicht nach müsse sich nämlich jede Kommunalbesteuerung an die Staatsbesteuerung anlehnen und da der nächste oder übernächste Reichstag voransichtlich eine Umgestaltung der Staatssteuergesetzgebung bringen werde, werde dann ein abermaliges Provisorium bis zur Befriedigung dieser Umgestaltung seitens der Regierung begeht werden. Der in Aussicht genommene Zeitpunkt für die definitive Regelung der Gemeindebesteuerung sei daher seines Erachtens schlecht gewählt. Nebrigens sei er der Ansicht, daß man jetzt schon hätte weiter gehen und wenigstens die Prinzipien der Gemeindebesteuerung feststellen können, wozu das bereits vorliegende Material genügt hätte. Es sei ihm nicht leicht geworden, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, welcher Zustände fortbewarfe, die er für durchaus falsch halte. Wenn er es gleichwohl thue, so geschehe es nur im Hinblick auf die Unmöglich-

slichkeit, noch etwas Anderes zu schaffen, und unter dem Ausdruck des Wunsches, daß das Provisorium nicht nochmals verlängert werden möge.

Ministerialpräsident Stößer konstatiert zunächst mit Vergnügen, daß der Regierungsentwurf erheblichen Einwänden auf keiner Seite des Hauses begegne. Indessen sei er durch die Ausführungen des letzten Herrn Vorredners veranlaßt, einige Worte zur Rechtfertigung des Gesetzesvorschlags, sowie über die weiteren Absichten der Großherzoglichen Regierung zu sagen.

In dem Kommissionsbericht sei in eingehender Weise und mit durchschlagenden Gründen ausgeführt, daß und warum der vorliegende Entwurf nicht anders ausfallen könnte, als er ausgefallen. Von allen Seiten werde anerkannt, daß das Gesetz nothwendig sei und daß es nur ein provisorisches sein könne.

Wenn Freiherr von Göler die Ansicht ausgesprochen habe, man hätte mit gegenwärtigem Gesetz weitergehen und wenigstens die Prinzipien feststellen können, so sei er darüber anderer Ansicht. Das Prinzip des Gemeindesteuergesetzes, d. h. die Bestimmung darüber, in welchem Verhältniß die einzelnen Klassen der Steuerpflichtigen zur Steuer herangezogen werden sollen, sei nur festzustellen auf Grund eines Einblickes in die thathächlichen Verhältnisse, für welchen es zur Zeit noch am nöthigen Material fehle. Hätte die Regierung, ohne dieses Material abzuwarten, den definitiven Entwurf fertigen und vorlegen können, so würde ihr dies sehr angenehm gewesen sein und es würde ihr dann durch die Unterlassung der Vorlage eine nicht unbedeutende Pflichtverletzung zur Last fallen. Die Schwierigkeiten, welche sich bei definitiver Regelung der Gemeindebesteuerung ergeben, seien viel größere, als sie bei Festsetzung einer Staatssteuer in Betracht kämen. Bei letzterer werde die Verschiedenheit der Verhältnisse durch die Größe des Gebiets ausgeglichen; bei den Gemeinden hingegen müsse die Besteuerung nach den einzelnen Gemeinden individualisiert werden. Gleichwohl dürfe diese Individualisierung nicht so weit gehen, daß man den Gemeinden entweder schlechtweg Autonomie in Steuersachen zugeschebe, oder umgekehrt die Besteuerung für jede einzelne Gemeinde durch besonderes Gesetz regele. Es erübrige daher nichts, als gewisse Gruppen zu bilden und für diese die gemeinsamen Grundsätze anzusprechen. Die Absicht der Regierung gehe denn auch dahin, drei Entwürfe auszuarbeiten, wovon der eine die Besteuerung in den der Städteordnung unterstehenden Städten, der

andere die in den übrigen Gemeinden und der dritte die Kreisbesteuerung zum Gegenstande haben werde.

Die Befürchtung des Herrn Vorredners, daß diese Gesetze nicht demnächst vorgelegt werden würden, könne er als unbegründet bezeichnen; er werde die Reform der Steuergesetzgebung seitens des Reichs nicht zum Vorwand nehmen, um die Gemeindesteuergesetze später vorzulegen. Er hoffe, daß seiner Zeit über diese letzteren Gesetze ein Einverständniß beider Kammern mit der Regierung sich werde erzielen lassen.

Im Einzelnen halte sich der vorliegende Gesetzentwurf streng an seine Aufgabe als provisorisches Gesetz und thue als solches gerade dasjenige nicht, was der Vorredner gewünscht habe, nämlich Prinzipien aufzustellen. Damit, daß der Gesetzentwurf lediglich die Fortsetzung des bisherigen Zustandes beabsichtige, stehe nicht im Widerspruch, daß er das Beitragsverhältniß der verschiedenen Steuerkapitalien unverändert beibehalte, obwohl eine Verschiebung der Ertragsverhältnisse dieser Kapitalien durch das neue Erwerbsteuerkataster zweifellos konstatiert sei. Denn es müsse hier eine Ausgleichung angenommen und in Betracht gezogen werden, daß früher bei einem ähnlichen Anlaß die Verschiebung zum Nachtheil der andern Seite sich gezeigt habe. Im Jahre 1867 habe der Steuerfuß für die Staatssteuer 19 Kreuzer von 100 Gulden des Grund- und Häusersteuerkapitals, 24 Kreuzer von 100 Gulden des Gewerbesteuerkapitals betragen. In jenem Jahre seien sodann beide Steuerbeträge auf 26 Kreuzer erhöht worden, ohne daß man diese Erhöhung zum Nachtheil der Grund- und Häusersteuer für zu groß angesehen habe. Was damals recht gewesen, werde jetzt billig sein, so lange wenigstens, als man es mit einer provisorischen Gesetzgebung zu thun habe.

Er bitte schließlich, den Entwurf des provisorischen Gesetzes anzunehmen, da nur dadurch es möglich sei, zu einem definitiven Gesetze zu gelangen.

Geheimerath Dr. Senies will nur einen Punkt erörtern, welcher auch bei strenger Festhaltung des provisorischen Charakters des Gesetzes zu Bedenken Anlaß geben könne und auch im andern Hause besprochen worden sei. Bei der gesetzlichen Anordnung der jetzt im Erwerbsteuerkataster vereinigten Abschätzungen sei allerdings in Aussicht genommen worden, daß Veränderungen in dem Besteuerungs-umfang der verschiedenen Gruppen nicht eintreten sollen. Noch heute habe ein Vorredner betont, daß man seiner Zeit nur unter dieser Voraussetzung dem Entwurf des Erwerbsteuergesetzes zugestimmt habe. Man könne nun

der Ansicht sein, daß dies auch maßgebend sein müsse für die Gemeindebesteuerung, so daß auch hier und selbst in einem nur provisorischen Gesetze keine Änderung dieser Art eintreten dürfe. Es habe diese Anschauung, welche dem Abänderungsantrag der Kommission der zweiten Kammer zu Grunde gelegen habe, ihre gewisse Berechtigung und es lasse sich darüber in eine Diskussion eintreten. Er sei indessen der Ansicht, daß jene Zusage und beziehungswise Bedingung bei Erlassung des Erwerbsteuergesetzes nicht auf das Gebiet der Gemeindebesteuerung Anwendung finde, da ein Vorbehalt in dieser Richtung seinerseits gemacht worden sei. Ueberdies dränge die Zeit und es komme weiter in Betracht, daß das andere Haus, dessen Mitglieder zum größeren Theil mitten im Gemeindes Leben stehen und auf dessen Ansicht man deshalb in vorliegender Frage hohen Werth legen müsse, sich gegen eine Abänderung in dieser Richtung erklärt habe.

Freiherr Rudolf von Rüdt hat dem Vortrage des Herrn Ministerialpräsidenten Stösser mit Befriedigung entnommen, daß auch die Kreisbesteuerung reformirt werden soll und möchte für diesen Fall hier schon einen Wunsch aussprechen. Bekanntlich bestimme der §. 33 des badischen Armgelöfzes vom 5. Mai 1870, daß der Staat der Kreiskasse den für die Kreisarmenpflege erforderlichen Mehrbetrag zu ersehen habe, wenn die betreffende Umlage mehr als einen halben Kreuzer von 100 Gulden Steuerkapital betrage. Nun seien aber die Kreise sehr ungleich belastet, da namentlich die an der Grenze gegen die Schweiz gelegenen für die aus dem Auslande kommenden Inländer, welche ihren Unterstüzungswohnsitz verloren haben, einen ganz enormen Aufwand zu machen haben. Beispielsweise befinde sich in dem kleinen Kreise Waldshut dieser Aufwand auf 43,000 Mark, wovon der Kreis nach der angezogenen Bestimmung 9,000 Mark zu tragen habe. Es sei zu wünschen, daß auf diese Ungleichheit bei Bearbeitung des neuen Gesetzes billige Rücksicht genommen und demgemäß für die betreffenden Kreise der Satz, über welchen hinaus der Staat den Aufwand für Landarme zu tragen habe, herabgesetzt werden möge.

Der Berichterstatter bemerkte in seinem Schlußwort: Die Kommissionsanträge hätten keine Ansehung gefunden, auch sei kein Gegenantrag gestellt worden, er habe daher keine Veranlassung, etwas zur Vertheidigung derselben zu bemerken. Nur bezüglich der Häerten, welche die Verschiebung der Steuerkapitalien mit sich bringen könne, wolle er zur Beruhigung des Herrn Geheimerath Dr. Kries, der diesen Punkt mit Recht als einen bedeu-

tungsvollen bezeichnet habe, auf eine Thatsache aufmerksam machen. Es sei im andern Hause der Wunsch ausgesprochen worden, man möge den Gemeinden ein Gesetz in die Hand geben, um ihre Besteuerung selbst zu ordnen. Dies Gesetz bestehé aber in dem §. 95 der Gemeindeordnung und zwar schon seit dem Jahre 1839, da dort den Gemeinden gestattet sei, statt des gesetzlichen Umlagefusses einen andern Maßstab zur Besteitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung einzuführen. Es sei übrigens von dieser gesetzlichen Bestimmung seines Wissens niemals Gebrauch gemacht worden.

Damit ist die Generaldiskussion geschlossen und wird die Spezialdiskussion von dem Präsidenten für eröffnet erklärt.

Die von dem andern Hause geänderte Überschrift des Gesetzes und Art. I. desselben werden ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. II. bemerkt

Geheimerath Dr. Grashof: Es sei nicht seine Absicht, seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetze im Ganzen oder zu Art. II. desselben zu versagen; er wolle aber motiviren, in welchem Sinne er zustimme, und müsse deshalb hervorheben, daß er die Annahme des von der Kommissionsmehrheit der zweiten Kammer zu diesem Artikel gestellten Antrags gewünscht hätte. Es sei allseitig anerkannt, daß das vorliegende Gesetz nur einem augenblicklichen Bedürfniß provisorisch genügen, insbesondere so wenig wie möglich das Beitragerverhältniß der verschiedenen Steuerkapitalgruppen geändert werden solle. Diese Absicht hätte durch Annahme jenes Antrags vollständig erreicht werden können. Es sprächen die gleichen Motive für eine solche Bestimmung, welche im vorigen Jahre das Gesetz über die Anwendung des neuen Grund- und Häusersteuerkatasters auf die Gemeindebesteuerung veranlaßt hätten. Er bedauere daher, daß der Antrag im andern Hause gefallen sei.

Ministerialpräsident Stösser: Der von dem Vorredner zur Sprache gebrachte Gegenstand habe im andern Hause eine sehr ausführliche Erörterung gefunden. Es sei sehr natürlich, daß man der durch neue Einschätzung der Steuerkapitalien entstandenen Verschiebung derselben Rechnung tragen wolle, und auch die Regierung habe die Schwäche des Entwurfs in dieser Beziehung sehr wohl gespürt, sich aber außer Stande gesehen, eine andere Bestimmung zu treffen, da dies eben praktisch unmöglich sei.

Die Regierung habe zuerst das Gewerbesteuerkataster von diesem Jahre beibehalten und der Gemeindebesteuerung

zu Grunde legen wollen. Dies habe sich insofern als unmöglich erwiesen, weil etwa ein Fünftteil des Gewerbe-Steuerkatasters, der schwankenden Natur dieser Steuer als Personallesteuer entsprechend, mit jedem Jahr sich ändere. Die Verhältnisse lägen insofern anders als bei dem Gesetz vom vorigen Jahre, als man es damals mit dem mehr stabilen Grund- und Häusersteuerkataster zu thun gehabt habe. Wenn man dort in Form eines einfachen Dreijahres die Gesamtsumme der nach dem alten Kataster aufzubringen gewesenen Steuer auf das neu abgeschätzte Steuerkapital in demselben Verhältniß wie auf das alte umgelegt habe, so sei damit bei der Grundsteuer das bisherige Beitragsverhältniß gegenüber dem Gewerbe-Steuerkapital allerdings gewahrt worden. Bei der Häusersteuer treffe dies schon nicht mehr vollständig zu, da das Häuser-Steuerkapital vielfachen Veränderungen durch Zu- und Abgang unterliege, welche auch bei einer Abschätzung nach dem alten Modus zu berücksichtigen gewesen wären. Bei dem Gewerbe-Steuerkataster seien nun aber die Unterschiede so große, daß ein ähnliches Verfahren zu offensbaren Unbilligkeiten führen würde. Sodann habe man erwogen, ob nicht die Fortführung des Gewerbe-Steuerkatasters auf Grundlage des alten Gesetzes während der Dauer des Provisoriums angängig sei. Man sei indeß zur Verneinung der Frage gelangt, einmal, weil es an sich schon eine Ungeheuerlichkeit sei, ein Steuerkataster auf Grund eines aufgehobenen Gesetzes fortzuführen und sodann, weil man zu einer solchen Einschätzung besonderer Organe bedürft hätte. Auch der von dem Vorredner angedeutete Weg hätte nicht betreten werden können. Hätte man das Beitragsverhältniß einfach so belassen wollen, wie es sich 1876 gestellt hatte, so hätte man damit die inzwischen eingetretenen Veränderungen unberücksichtigt gelassen, was unter Umständen zu großen Ungerechtigkeiten geführt haben würde. Man möge nur den Fall annehmen, daß in einer Gemeinde eine große Fabrik bloher acht Zehntel des Gemeindeaufwands aufgebracht habe, inzwischen aber eingegangen sei und nunmehr derselbe Bruchtheil von einigen armen Handwerkern aufzubringen wäre. Auch der Vorschlag einer Reduzierung der Erwerbsteuerkapitalien in demselben Verhältniß, in welchem sie gegenüber den früheren Gewerbe-Steuerkapitalien mehr gestiegen seien, als die früheren Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, würde, abgesehen von der Schwierigkeit der Berechnung, aus ähnlichen Gründen wie der vorhergehende Vorschlag, zu Ungerechtigkeiten führen, da nicht alle Steuerkapitalien gleichmäßig gestiegen seien und die Minderung somit die-

jenigen benachtheiligen würde, bei welchen eine geringere Vermehrung der Steuerkapitalien als bei Andern eingetreten sei.

**M a l s c h** ist durch die Ausführungen des Ministerialpräsidenten Stößer nicht überzeugt worden, daß die Reduktion der gegenüber den andern Steuerkapitalien höher gestiegenen Erwerbsteuerkapitalien nicht ausführbar gewesen wäre. Er stimme der Regierungsvorlage nur mit Rücksicht auf die von dem andern Hause in Art. VII. auf ein Jahr beschränkte Geldungs-dauer des Gesetzes zu.

**H u m m e l** ist auch der Ansicht, daß der von der Kommission der zweiten Kammer und der im Plenum dieses Hauses gestellte Antrag zu Art. II. ihre Berechtigung haben. Nicht nur zwischen den Erwerbsteuer- und den andern Steuerkapitalien, sondern auch zwischen den einzelnen Erwerbsteuerpflichtigen selbst sei eine Verschiebung eingetreten, indem einzelne derselben unverhältnismäßig zu Gunsten anderer belastet und damit diejenen ein Geschenk gemacht werde. Insbesondere sei nicht abzusehen, warum diejenigen früher klassensteuerpflichtigen Personen, welche, wie Aerzte, Advołaten, Künstler u. s. w., ein wandelbares Einkommen haben, anders behandelt werden sollen, wie andere Erwerbsteuerpflichtige. Nedner macht sodann auf die Gefahr aufmerksam, welche für den Wohlstand der Gemeinden entstehen werde, wenn ihr durch die höheren Summen des Erwerbsteuerkatasters der Wunsch nahegelegt sei, größere Einnahmen zu machen; gleichzeitig werde die Versuchung noch leichter entstehen, unverhältnismäßig große Ausgaben zu Verschönerungszwecken u. s. w. sich zu gestatten und in rascher Auseinanderfolge Anlehen zu kontrahiren, welche im Moment sich für den Steuerzahler nicht fühlbar machen, aber deren Verzinsung und Amortisation das Gemeindebudget von Jahr zu Jahr mehr belasten werde. Da nun die höheren Einschätzungs-summen, bei denen die Schulden der Steuerpflichtigen nicht in Betracht gezogen seien, keineswegs entsprechende Werthe repräsentirten, so liege darin eine große Gefahr, welcher durch wirksames Eingreifen der Gemeindevertretungen und durch eine Verstärkung der Staatsaufsicht begegnet werden sollte.

Nachdem der Berichterstatter noch die Gründe erläutert, welche die Kommission veranlaßten, den von Geheimerath Dr. Grashof besprochenen, in der zweiten Kammer gestellten Antrag nicht wieder aufzunehmen, werden die Artikel III. — VII. und sodann das ganze Gesetz ohne weitere Diskussion, das letztere in namentlicher Abstimmung, einstimmig angenommen.

Das Haus schreitet hierauf zu den Wahlen einer Kommission von 7 Mitgliedern für Beratung der Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen und einer solchen von 5 Mitgliedern für den Gesetzentwurf über die Handelskammern. In die erste werden gewählt: die Herren Freiherr von Marshall, Freiherr Karl von Rüdt, Freiherr Rudolf von Rüdt, Geheimerath Dr. Renaud, Verwaltungsgerichtshofpräsident Schwarzmann, Kreis- und Hofgerichtsdirektor von Hillern, Hofrath Dr. Behaghel; in die letztere: die Herren Geheimerath Dr.

Knies, Hummel, Malisch, Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann, Graf von Helmstatt.

Nach einigen Bemerkungen des Präsidenten über die Abhaltung der nächsten Sitzung und Förderung der Kommissionsarbeiten wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Marshall.  
Hummel.